



Amtliche Bekanntmachungen

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 12.07.2010

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 12.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oberhausen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen)

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten sowie von Personalcomputern, unabhängig von deren Nutzung,
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internetcafés, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
6. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
7. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 6 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
8. Sex- und Erotikmessen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner/in

(1) Steuerschuldner/in ist der/die Unternehmer/in der Veranstaltung (Veranstalter/in). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der/die Halter/in der Apparate (Aufsteller/in) Veranstalter/in.

(2) Steuerschuldner/in ist auch derjenige/diejenige, der/die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.

(3) Die Steuerschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Tanzveranstaltungen, Darbietungen, Vergnügungen in Clubs

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 6 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei

1. Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,- EUR,
2. Darbietungen nach § 1 Nr. 2 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,60 EUR,
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,- EUR.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 169 bis Seite 191

(3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Absatz 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

(4) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernende Vergnügungen nach § 1 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 4 aufgeführten Steuersätze berechnet.

**§ 5
Spielklubs**

(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Nr. 4 beträgt die Steuer 10 vom Hundert des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - spätestens 15 Kalendertage nach Ende der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben. Für Veranstaltungen, die vor dem 01.09.2010 endeten, sind bis spätestens 15.09.2010 Erklärungen abzugeben.

(3) Die Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - kann den/die Veranstalter/in von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm/ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

**§ 6
Apparate mit Gewinnmöglichkeit**

(1) Die Steuer für die entgeltliche Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat 13 vom Hundert des Einspielergebnisses.

**§ 7
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) Steuermaßstab für die entgeltliche Benutzung von Apparaten und Personalcomputern nach § 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der aufgestellten Apparate. Der Steuersatz beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen (§ 1 Nr. 5 a) 41,-- Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 23,-- Euro.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

**§ 8
Prostitution**

Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,-- EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt. Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer hat vorbehaltlich § 11 Abs. 2 S. 2 nach Ende des Veranstaltungsmonats bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.

**§ 9
Filmvorführungen, Sex- und Erotikmessen**

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 und 8 werden nach der Roheinnahme besteuert. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch erhobene Vorverkaufsgebühren. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung in dem Umfang außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind.

(2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 1 Nr. 8.

(3) Die Roheinnahmen sind der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - spätestens 15 Kalendertage nach Ende der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben. Für Veranstaltungen, die vor dem 01.09.2010 endeten, sind bis spätestens 15.09.2010 Erklärungen abzugeben.

(4) Die Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - kann den/die Veranstalter/in von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm/ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

**§ 10
Entstehung des Steueranspruches**

(1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht in den Fällen der §§ 4, 8 und 9 mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 entsteht mit Beendigung eines Spieles.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 6 und 7 entsteht mit Inbetriebnahme des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

**§ 11
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die gemäß der §§ 4, 5, 7 und 9 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die gemäß §§ 6 und 8 festzusetzende Vergnügungssteuer ist von dem/der Steuerschuldner/in selbst zu errechnen. Die unterschriebene Steuererklärung ist der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Für Besteuerungszeiträume, die vor dem 01.09.2010 endeten, sind bis spätestens 15.09.2010 Steueranmeldungen und/oder Berichtigungen bisheriger Steueranmeldungen einzureichen, die Steuer selbst zu errechnen und zu begleichen.
- (3) Fallen bei einer Veranstaltung, außer in den Fällen nach § 4 Abs. 4 und § 9 Abs. 2, mehrere zu besteuernde Vergnügungen zusammen, wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.
- (4) Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn der/die Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

**§ 12
Anmeldungs- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 und 6 - 8 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Der/die Halter/in von Apparaten im Sinne des § 1 Nr. 5 hat innerhalb von 14 Kalendertagen sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Apparates bei der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - anzuzeigen. Dies gilt auch für Ersatzapparate im Sinne des § 7 Abs. 2. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Hersteller, der Gerätemame, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats (Kalendertage) anzugeben. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (3) Alle durch die Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 a) erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (Druckprotokolle über Spieleinsätze, Kasseneinhalt, Einspielergebnisse etc.) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 97 Abgabenordnung.
- (4) Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.

**§ 13
Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 14
Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Kommt der/die Veranstalter/in seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der/die Steuerschuldner/in (§ 3) die in dieser Satzung angegebenen Erklärungs- oder Anmeldefristen nicht wahrhaft, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Der Verspätungszuschlag wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15
Steueraufsicht und Mitwirkungspflichten**

Sowohl der/die Veranstalter/in als auch der/die Inhaber/in der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den/die Beauftragte/n der Stadt Oberhausen zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung von Steuererklärungen jederzeit unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäftsunterlagen, Druckprotokolle und aktuelle Zählwerksausdrucke vorzulegen.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der in der Abgabenordnung oder im Kommunalabgabengesetz NRW getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 5 Abs. 2 den Spielumsatz nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - erklärt,
 2. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 9 Abs. 3 die Roheinnahmen nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - erklärt,
 3. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 - 4 nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - anzeigt,
 4. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, nicht umgehend anzeigt,
 5. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 12 Abs. 2 die Apparateaufstellung oder Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - anzeigt,
 6. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 15 den Vertretern/innen der Stadt Oberhausen den Einlass in die Veranstaltungsräume verweigert oder die Vorlage der geforderten Unterlagen verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmung hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 17
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 22.12.2006, S. 411) in ihrer Änderungsfassung vom 05.10.2009 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 20 S. 235) und die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 15.12.2008 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 19.12.2008, S. 332 - 335) in ihrer Änderungsfassung vom 02.02.2009 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Nr. 3 vom 16.02.2009, S. 15) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Innen- und das Finanzministerium haben die nach § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen notwendige Genehmigung zur Einführung der Vergnügungssteuer der in § 1 Nr. 6 bis 8 aufgeführten Steuergegenstände am 10.05.2010 unter dem Aktenzeichen 35-49.01.01-71.7-SO-202/10 erteilt.

Oberhausen, 12.07.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1992, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Oberhausen
Koordinierungsstelle Einwohnermeldewesen
Technisches Rathaus
Zimmer B 007
Telefon 825-3012
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Klunk

Widmung von Straßen

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen:

Am Ziegelkamp

(Gemarkung Sterkrade, Flur 29, Flurstücke 733, 734, 732, 740, 731 und 735)

Johannes-Roll-Weg

(Gemarkung Sterkrade, Flur 5, Flurstück 836)

Lahnstraße

(Gemarkung Alstaden, Flur 13, Flurstück 787)

Moselstraße

(Gemarkung Alstaden, Flur 13, Flurstück 757)

Siegfriedstraße

(Gemarkung Buschhausen, Flur 4, teilweise das Flurstück 238 gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan)

Siegmundstraße

(Gemarkung Buschhausen, Flur 4, Flurstück 234)

Tackstraße

(Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 30, Flurstück 908, 35, 777, 771, 772, 793, 792, 790 und 791 sowie teilweise die Flurstücke 875, 770, 783, 896, 780 und teilweise das Flurstück 581 der Flur 31 gemäß den als Anlage 2 und 3 beigefügten Lageplänen)

Soweit Teilflächen aus Grundstücken dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, sind zur besseren Orientierung Lagepläne beigefügt, in denen diese Teilflächen aus den Grundstücken schraffiert bzw. rauiert dargestellt sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

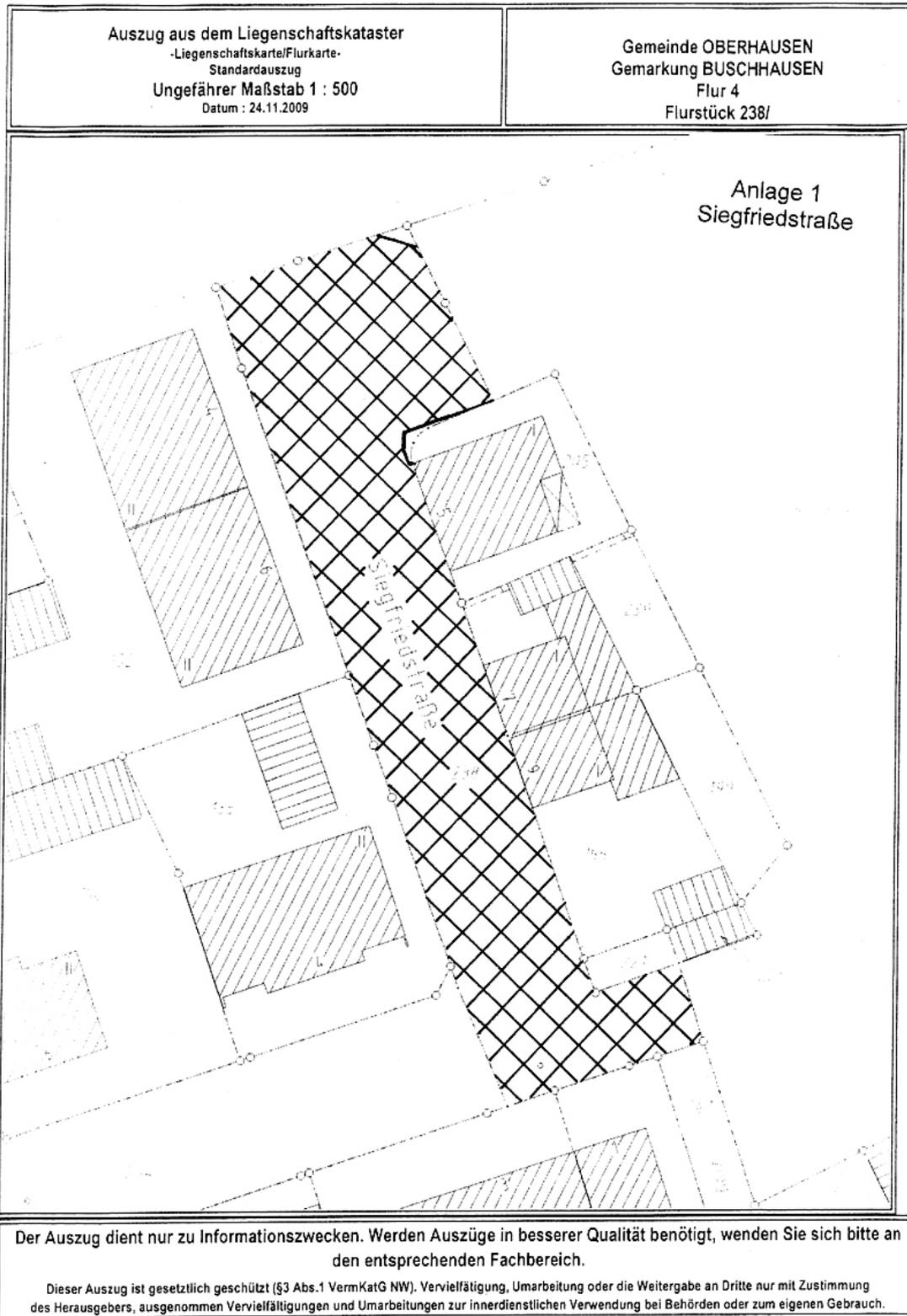
Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-30, in Zimmer A 418 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

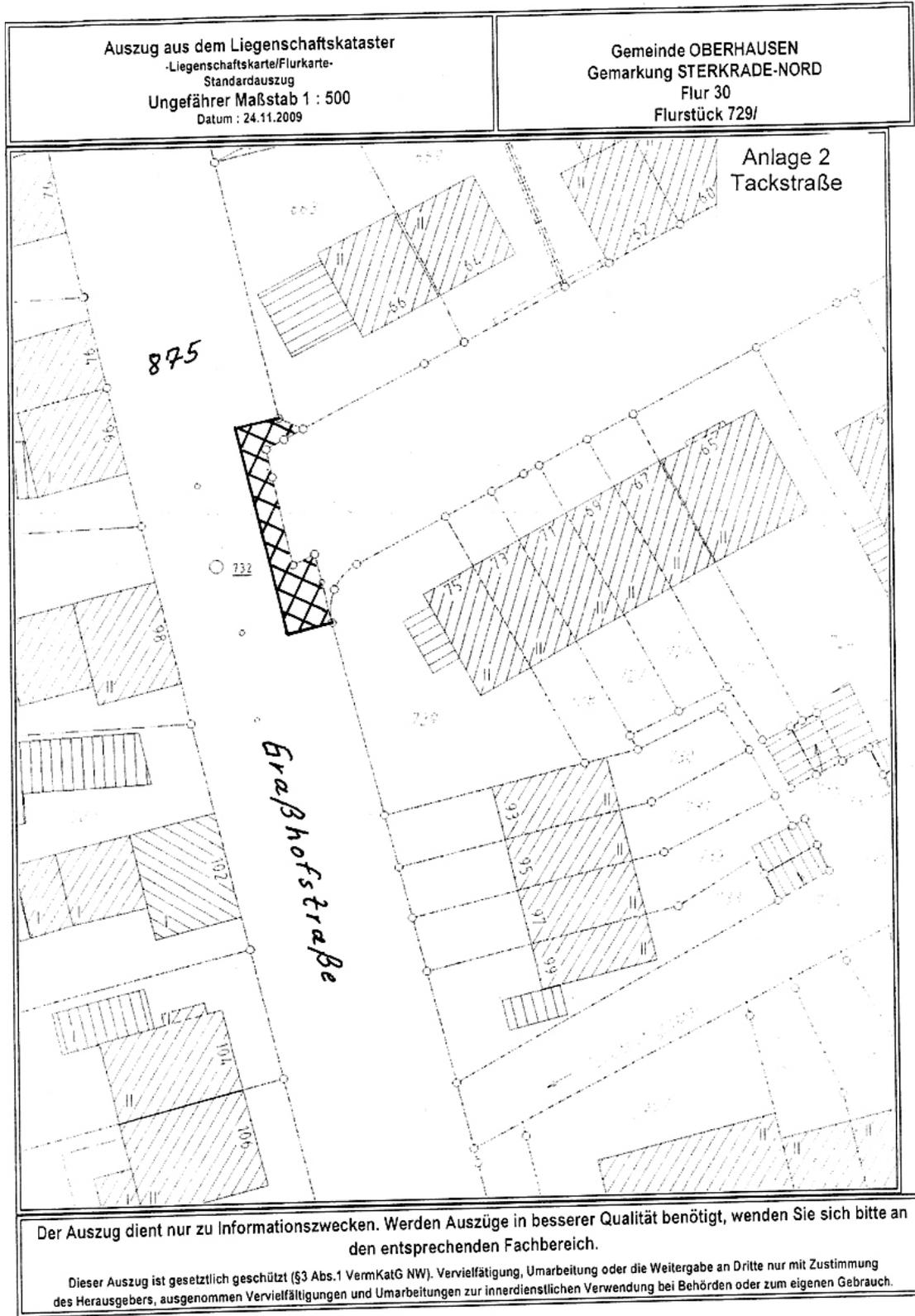
Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Oberhausen, 19.05.2010

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

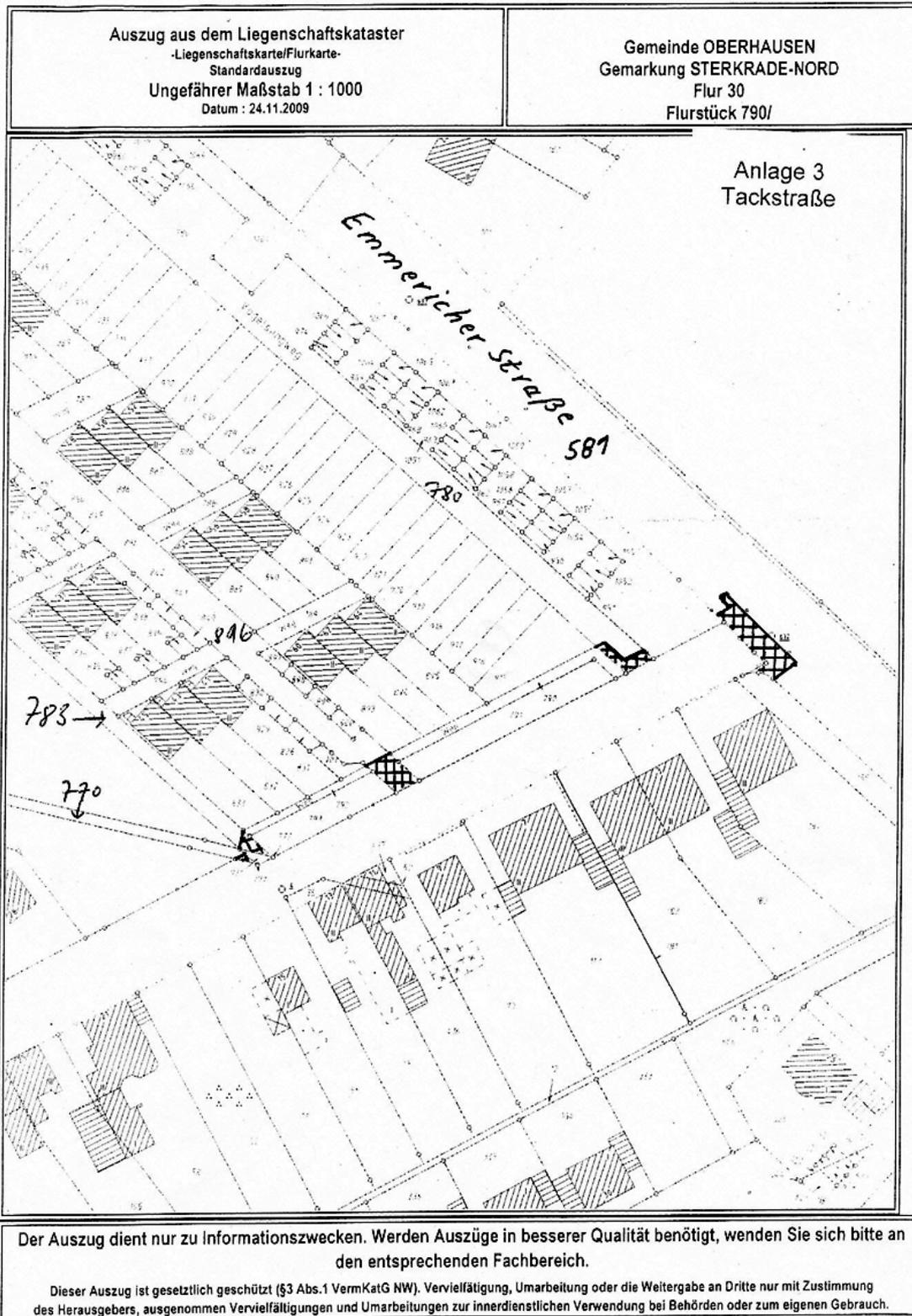
Peter Klunk





Der Auszug dient nur zu Informationszwecken. Werden Auszüge in besserer Qualität benötigt, wenden Sie sich bitte an den entsprechenden Fachbereich.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 596 - Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße -

I. Der Bebauungsplan Nr. 596 - Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße - wurde vom Rat der Stadt am 12.07.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Alsenstraße; nördliche Seite der Marktstraße; östliche Seite der Düppelstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 706, 815, 816, 819, 698, 695, 687 und 502.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 596 - Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 596 - Düppelstraße / Marktstraße / Alsenstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 13.07.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung einer Satzung über die Veränderungssperre Nr. 122

I. Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 122 vom 16.07.2010

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S. 380) in seiner Sitzung am 12.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 10.05.2010 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 122 liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 15, und betrifft die Flurstücke Nr. 145 und 146.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch am 12.08.2011. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

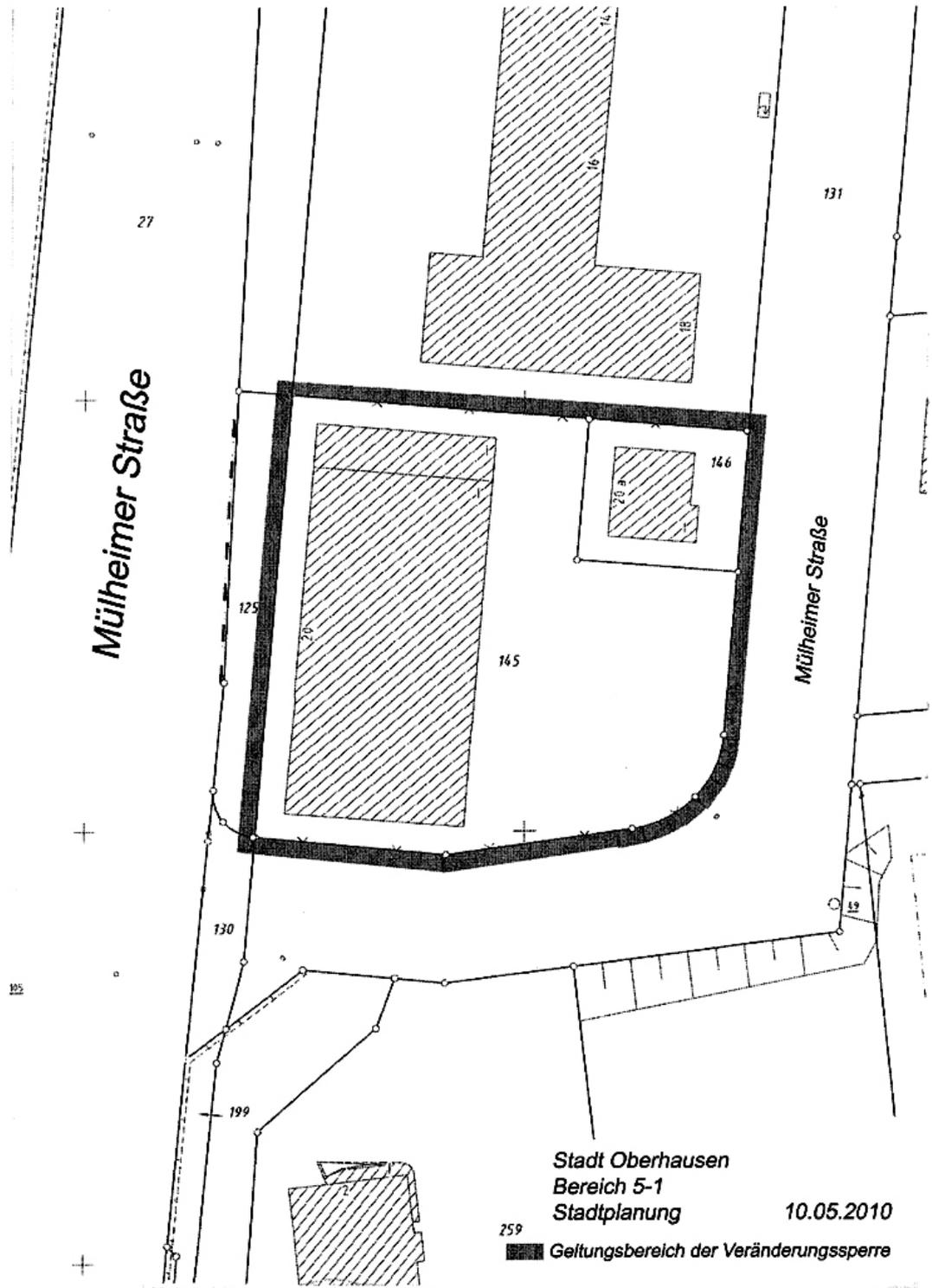
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 16.07.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 648 - Matzenbergstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 12.07.2010 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 27.05.2010 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 648 - Matzenbergstraße - aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 679, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1047, 541 und 542, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 542, 541, 594 und 645, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 645, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 541 und 540, westliche Seite der Matzenbergstraße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 648 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes,
- Regelung der Erschließungsnotwendigkeit,
- Sicherung der Verträglichkeit zwischen geplanter Wohnbebauung und benachbarten Nutzungen.

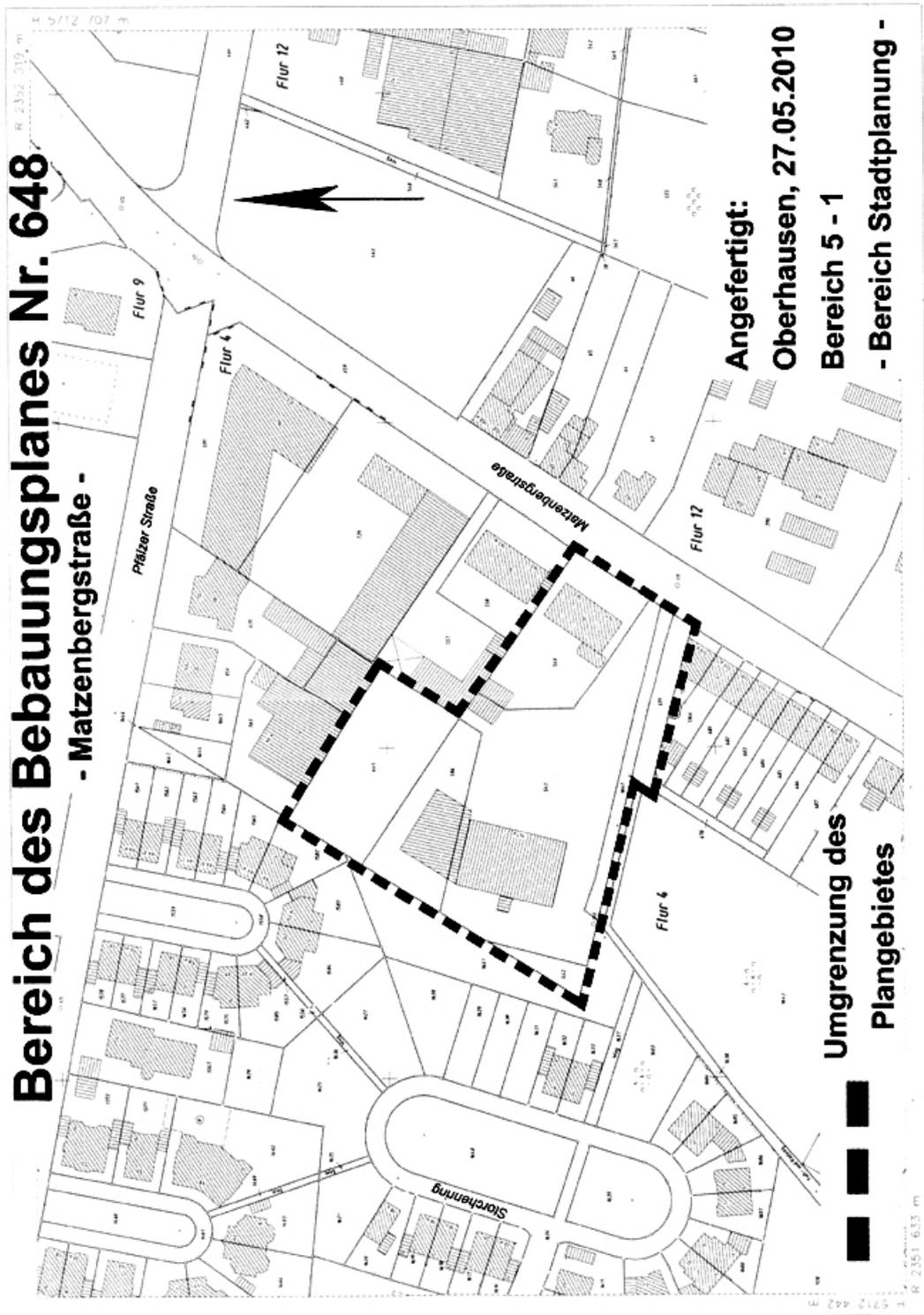
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 13.07.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Einleitung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 24 - Seilerstraße /
Straßburger Straße -**

Der Rat der Stadt hat am 12.07.2010 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, vom 10.06.2010 umrandete Gebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 - Seilerstraße / Straßburger Straße - einzuleiten.

Gesetzliche Grundlage ist § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 27 und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Straßburger Straße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 731 und 730, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 640, nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 640 und 639, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 259, westliche Seite der Seilerstraße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 259 und 730, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 730, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 624, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 624 und 147, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 147 und 624, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 732 und 729.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Wohngebieten,
- Regelung der Erschließungsnotwendigkeit,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichmaßnahmen

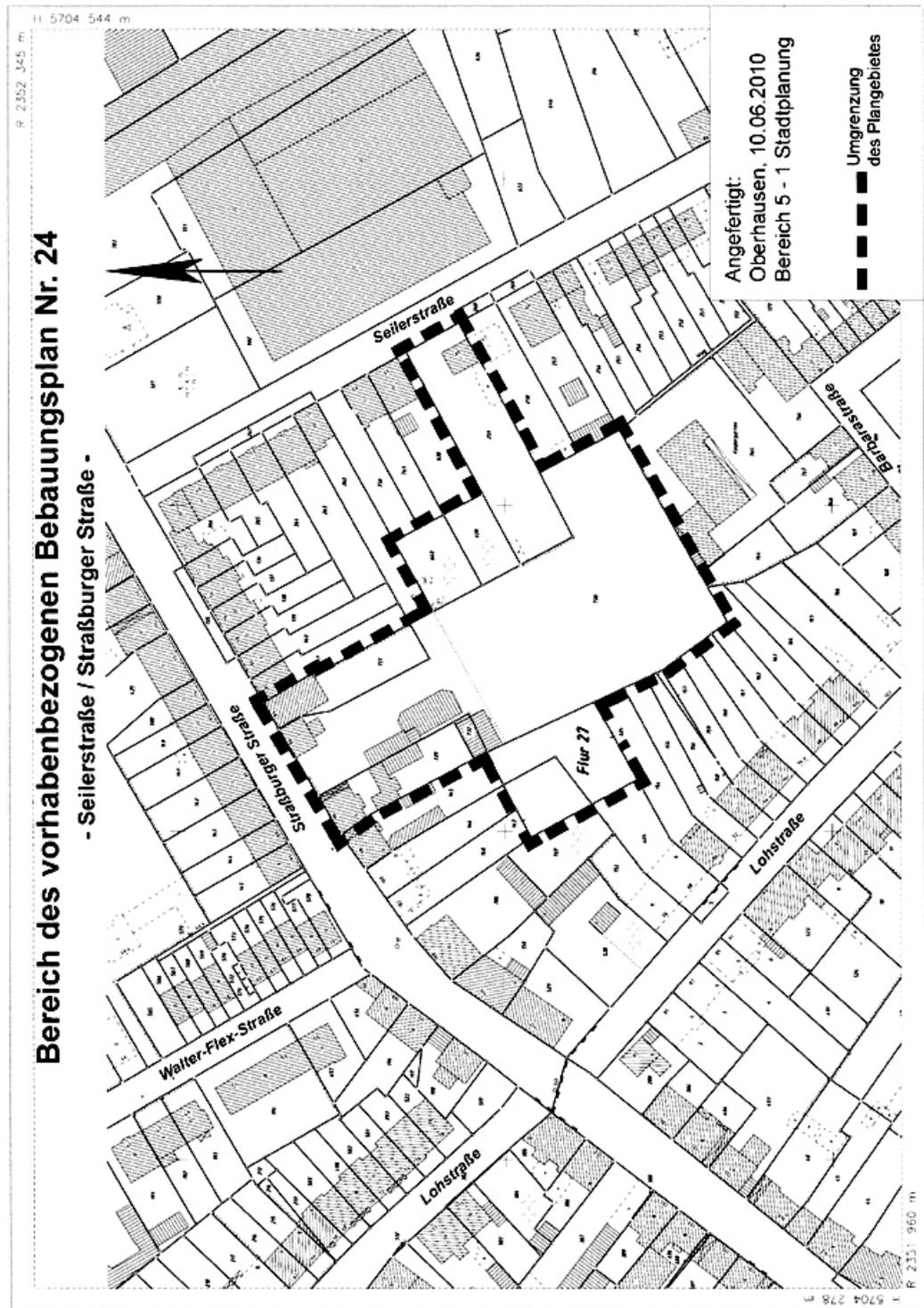
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 13.07.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße-

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 608 -Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße- vom 25.05.2010 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 27.08.2010 bis 27.09.2010 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.30 Uhr

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Nohlstraße; südliche Seite der Helmholtzstraße; westliche Seite der Gewerkschaftsstraße und nördliche Seite der Marktstraße.

Der Rat der Stadt hat am 12.07.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14.07.2010
 Klaus Wehling
 Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 608 - Nohlstraße / Marktstraße / Gewerkschaftsstraße-

Stadtplanerisches Ziel für Alt-Oberhausen - insbesondere im Bereich der Marktstraße - ist die Erhaltung und Förderung der Handelsfunktion. Die traditionell vorhandene starke Durchmischung mit Wohnen - auch in Kerngebieten - soll dabei erhalten bleiben. Die Handels- und Gewerbefunktion steht dabei im direkten Umfeld der Marktstraße im Vordergrund, während mit zunehmender Entfernung von der Marktstraße die Wohnfunktion stärker wird. Um einen qualitativ hochwertigen Innenstadtbereich zu entwickeln, sind Nutzungen wie Vergnügungsstätten und bordellartige Nutzungen sowie der Handel mit erotischer Ware nicht förderlich und werden deshalb weitgehend ausgeschlossen. Mit der Planung wird dem Anspruch an eine lebendige und angstfreie Innenstadtkultur Rechnung getragen, die auch dazu beiträgt, das Leben in der Innenstadt familienfreundlicher zu gestalten.

Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.op.de/oberhausen/start.php abrufbar.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 650 - Everslohstraße (zwischen
Königshardter Straße und Revierstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 12.07.2010 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 02.06.2010 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 9, und umfasst die Everslohstraße zwischen Königshardter Straße und Revierstraße sowie ein Teilstück der Revierstraße in Verlängerung der Everslohstraße. Es beinhaltet die Flurstücke Nr. 6, 7, 84, 113 (Teilfläche), 117, 118, 206, 207, 208, 325 (Teilfläche), 454, 868 (Teilfläche innerhalb der Revierstraße) und 871.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 650 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien entsprechend dem Ausbauplan.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

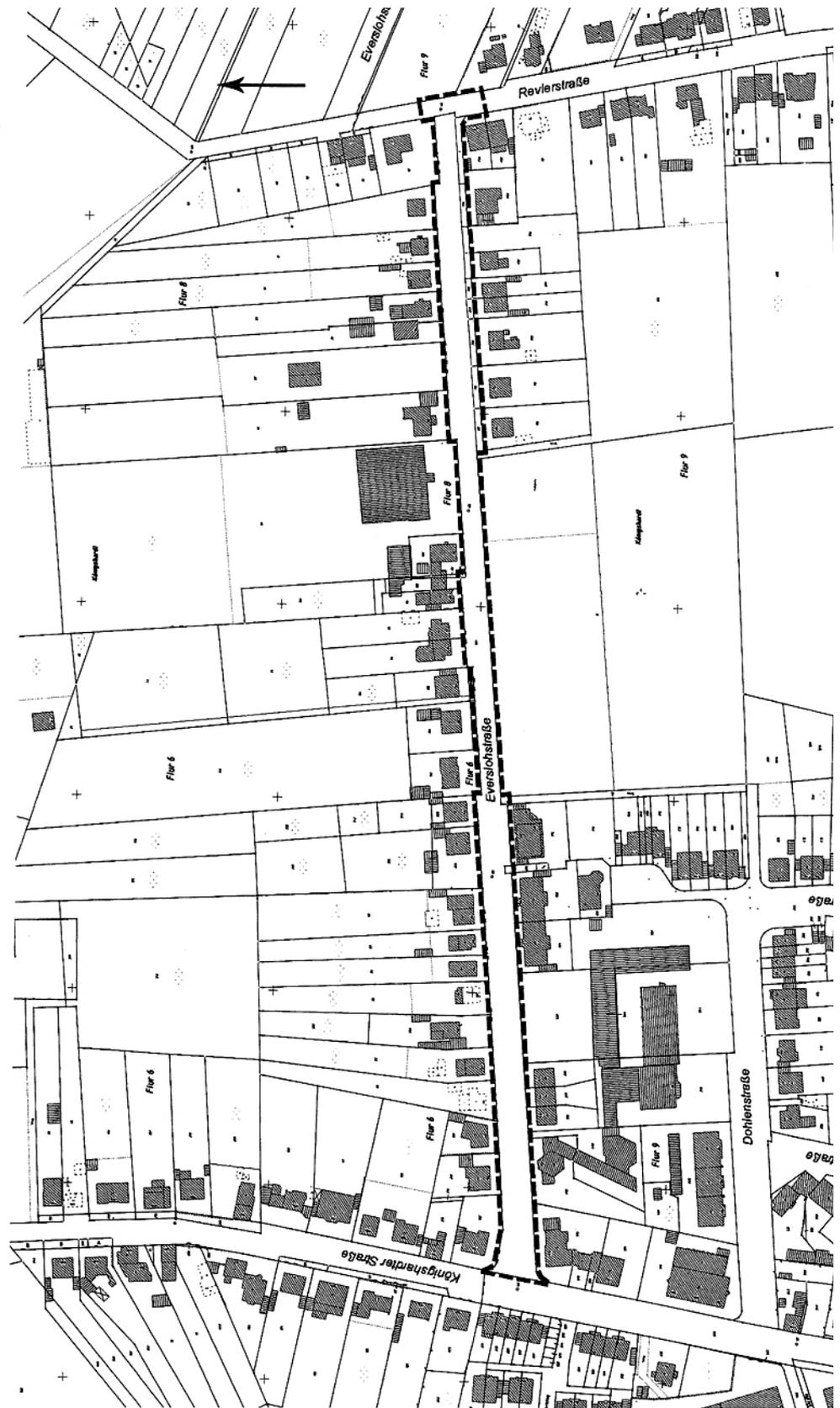
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 16.07.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**--- Bereich des Bebauungsplans Nr. 650
-Everslohstraße (zwischen Königsharder Straße und Revierstraße)-**



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 651 – Poststraße / Paul-Reusch-
Straße.**

Der Rat der Stadt hat am 12.07.2010 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, vom 07.06.2010 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Alt-Oberhausen südlich der Poststraße, östlich der Paul-Reusch-Straße, westlich des Friedensplatzes und nördlich der Langemarkstraße und umfasst die Flurstücke 6, 7, 8, 9, 14, 29, 875 und 876, Flur 31.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 651 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung eines Kerngebietes,
- Regelung von Maßgaben für kerngebietstypische Vorhaben,
- Ausschluss von sonstigen Nutzungen, die zur Beeinträchtigung des Nahversorgungszentrums und der Wohnqualität führen können, wie z. B. Vergnügungsstätten und Nutzungen im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

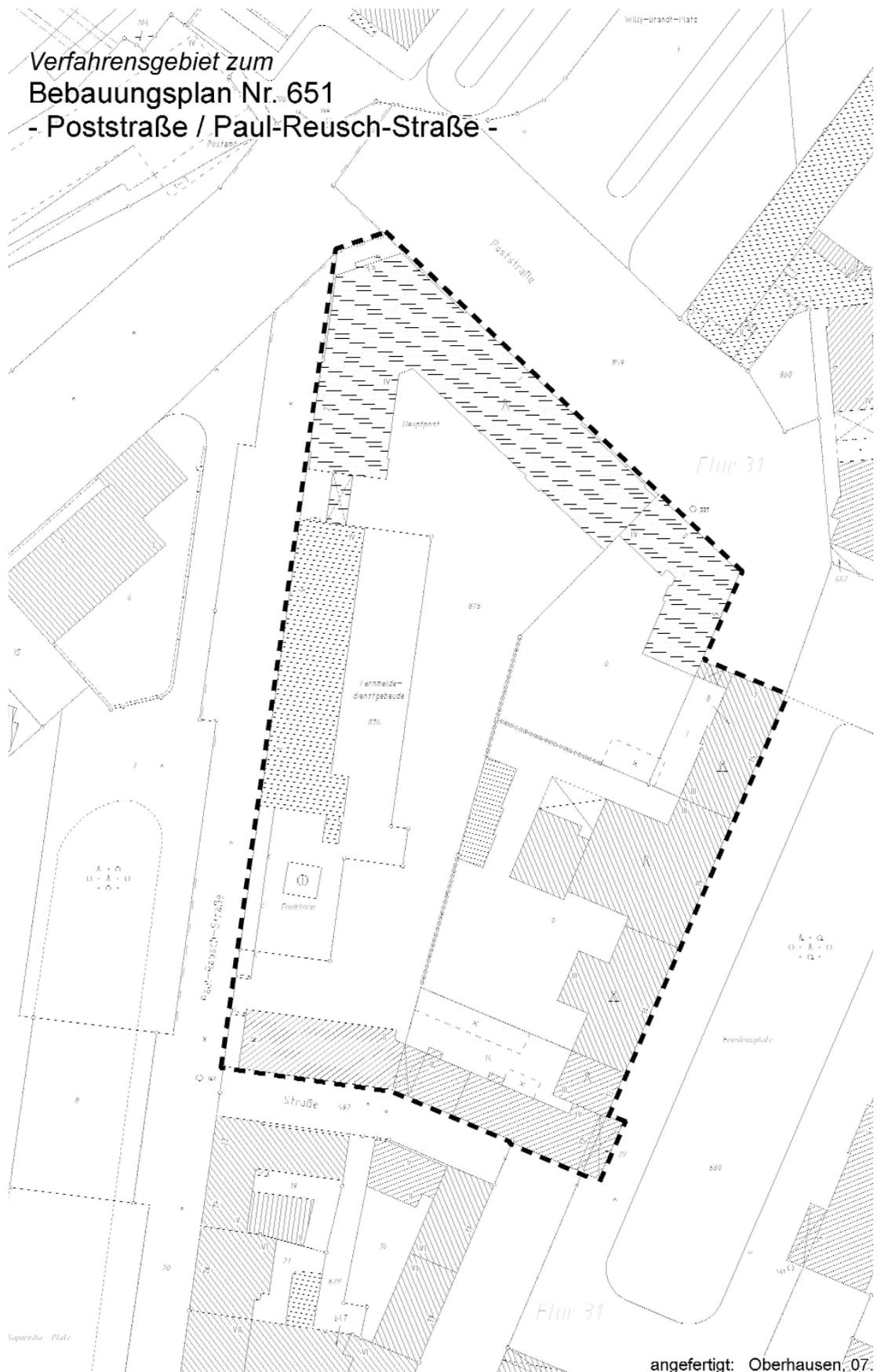
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 21.07.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Verfahrensgebiet zum
Bebauungsplan Nr. 651
- Poststraße / Paul-Reusch-Straße -



angefertigt: Oberhausen, 07.

Änderung vom 12.07.2010 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.2009

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 12.07.2010 folgende Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.2009 beschlossen:

Art. 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) den **28.02.2010** im Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf),
- b) den **25.04.2010** im Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf),
- c) den **02.05.2010** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne den Stadtteil Styrum),
- d) den **09.05.2010** im Stadtteil Styrum,
- e) den **05.09.2010** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Neue Mitte und Styrum) und im Stadtbezirk Osterfeld,
- f) den **19.09.2010** im Stadtteil Schmachtendorf,
- g) den **10.10.2010** in den Stadtteilen Neue Mitte, Alstaden / Lirich und Schlad,
- h) den **07.11.2010** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Styrum, Alstaden / Lirich und Schlad) und im Stadtbezirk Sterkrade (ohne den Stadtteil Schmachtendorf),
- i) den **05.12.2010** im Stadtbezirk Alt-Oberhausen (ohne die Stadtteile Alstaden / Lirich, Neue Mitte, Schlad und Styrum) und im Stadtteil Schmachtendorf,
- j) den **12.12.2010** im Stadtteil Neue Mitte.“

Art. 2

Die Änderung tritt zum 12.07.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 12.07.2010

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 5. August 2010
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2010 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 / 85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de